

Förderverein der Raichberg-Realschule Ebersbach

Vereinssatzung (Stand 2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Raichberg-Realschule Ebersbach". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebersbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und die Schule zu fördern und zu unterstützen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58/1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Satzungszwecke verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch schriftlichen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
 - a) vereinschädigendem Verhalten
 - b) unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
 - c) sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Beisitzer der Schule
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)
- (3) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (6) Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Ämter des Schriftführers und Kassenwarts in Personalunion mitbekleiden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 30. November, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Ebersbach/Fils, Albershausen und Schlierbach unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu tätigen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (4) Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts soll ausgeschlossen sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- (6) Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung, Entscheidung über endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - e) Wahl des Kassenprüfers Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf 2 Jahre, die innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen haben.
- (2) Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen Mit an die Stadt Ebersbach/Fils; diese darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Raichberg-Realschule Ebersbach verwenden. Die Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.